

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

33

vom:

2025-03-21

Autor:

Andrea Tinti

An alle Unternehmen

Naturkatastrophenversicherung innerhalb 31. März 2025 für Unternehmen

Zusammenfassung: Unternehmen „müssen“ bis zum 31. März 2025 eine Naturkatastrophenversicherung abschließen, wenn keine Fristverlängerung erfolgt. Wer der Versicherungspflicht nicht nachkommt, **kann** von öffentlichen Zuschüssen und Förderungen ausgeschlossen werden. Betroffen sind Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind. Bestimmte Subjekte sind jedoch ausgenommen. Versichert werden müssen Sachanlagen wie Immobilien, Maschinen und Ausrüstungen. Die Prämie wird anhand von Risiko, Standort und Präventivmaßnahmen berechnet.

Aufgrund mehrerer Anfragen informieren wir über folgende bereits bekannte¹ aber kürzlich erst in Kraft getretenen Bestimmungen.

Unternehmen „müssten“ bis 31. März 2025 eine Naturkatastrophenversicherung abschließen, sollte keine Verlängerung dieser Frist vorgesehen werden². Unternehmen, die der Versicherungspflicht nicht nachkommen, können von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, **Beiträge, Subventionen oder finanziellen Begünstigungen aus öffentlichen Mitteln** in Anspruch zu nehmen, auch im Hinblick auf diejenigen, die im Zusammenhang mit Kalamität - und Katastrophenereignissen vorgesehen sind, einschließlich Garantien aus dem Garantiefonds für Klein- und Mittelunternehmen, der für die Erleichterung des Kreditzugangs kleinerer Unternehmen von wesentlicher Bedeutung ist³.

Zu diesem Zweck wurde vor kurzem das Dekret⁴ veröffentlicht, das die Vorschriften für die Umsetzung und die operativen Modalitäten der Versicherungssysteme für Katastrophenrisiken enthält.

1 Subjektive Voraussetzung

Die neuen Bestimmungen betreffen alle:

- **Unternehmen⁵** mit Sitz in Italien und

1 Siehe unser Rundschreiben 24/2024, Punkt 24

2 Artikel 1, Absätze 101-105 des Gesetzes Nr. 213 vom 30. Dezember 2023

3 Artikel 1, c. 102 des Gesetzes Nr. 213 vom 30. Dezember 2023

4 Dekret Nr. 18 vom 30. Januar 2025 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 vom 27. Februar 2025

5 Artikel 2195 Zivilgesetzbuch

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- Unternehmen mit Sitz im Ausland mit einer Betriebsstätte in Italien **die im Handelsregister (Firmenregister) eingetragen sind oder dazu verpflichtet wären**⁶. Der genannten Eintragungspflicht unterliegen bekanntlich auch Gesellschaften⁷ wenn sie keine gewerbliche Tätigkeit ausüben. **Öffentliche Körperschaften** (z. B. Gemeinden und ÖBPB) sind zur Eintragung nur dann verpflichtet, wenn deren **ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck** eine gewerbliche Tätigkeit ist.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind zudem:

- landwirtschaftliche Unternehmen⁸,
- Unternehmen, deren Immobilien durch Baumissbrauch belastet sind oder ohne die erforderlichen Genehmigungen errichtet wurden, oder die durch Missbrauch belastet sind, der nach dem Datum der Errichtung entstanden ist.

2 Zu versichernde Vermögenswerte

Der Versicherungspflicht unterliegen Vermögenswerte, die als **Sachanlagen**⁹ (Immobilien, Anlagen und Maschinen) eingestuft werden, unabhängig davon, in welcher Eigenschaft sie für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens genutzt werden¹⁰. Dies bedeutet, dass Unternehmen eine Versicherungspolize abschließen müssen, um ihre Immobilien, d. h. Grundstücke und Gebäude, Maschinen und industrielle und gewerbliche Ausrüstungen vor **Naturkatastrophen** zu schützen.

Obwohl es keine spezifischen Hinweise in den Bestimmungen zu **angemieteten** Vermögenswerte gibt, wäre nach einer Auslegungslinie, die am ehesten mit dem Wortlaut der Bestimmungen übereinstimmt, bei Gütern (z. B. Immobilien) die von einem privaten Subjekt (Eigentümer) von einem Unternehmen angemietet werden, sogar der Mieter des Vermögenswerts (z. B. einer Immobilie) im Rahmen eines Unternehmens verpflichtet, die betreffende Versicherung abzuschließen. In diesem Fall könnte es sich um die in Artikel 1891 des Zivilgesetzbuches beschriebene Versicherungsart „Versicherung auf fremde Rechnung“ handeln. Hierzu wäre jedoch eine offizielle Klärung der zuständigen Ämter angebracht.

3 Naturkatastrophen

Die folgenden Naturkatastrophen fallen unter diese Definition:

- Hochwasser, Überschwemmungen und Überflutungen
- Erdbeben
- Erdbeben.

4 Berechnung der Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie wird im Verhältnis zum Risiko und insbesondere nach folgenden Kriterien berechnet:

- Standort und Anfälligkeit der Vermögenswerte
- historischen Daten und Prognosemodelle, die die Eintrittswahrscheinlichkeit und Anfälligkeit bewerten
- den vom Unternehmen getroffenen Präventivmaßnahmen.

Die Prämien werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert, um sie an die aktuellen Risiken und wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen.

⁶ gemäß Artikel 2188 des Zivilgesetzbuches,

⁷ die nach einer der in den Kapiteln III ff. des Titels V des Gesetzbuchs geregelten Arten gegründet wurden, und Genossenschaften,

⁸ gemäß Art. 2135 des Zivilgesetzbuches, auf die, die Bestimmungen des Nationalen Fonds auf Gegenseitigkeit zur Deckung von meteorologischen Katastrophenschäden an der landwirtschaftlichen Produktion durch Überschwemmungen, Frost und Dürre Anwendung finden;

⁹ wie in Artikel 2424 des des Zivilgesetzbuches unter Punkt B-II, Nummern 1), 2) und 3)) angegeben.

¹⁰ Siehe auch Artikel 1-bis, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 155/2024: „Gegenstand des Versicherungsschutzes im Sinne von Artikel 1, Absatz 101, erster Satz des Gesetzes Nr. 213 vom 30. Dezember 2023 sind die in Artikel 2424, Absatz 1, Abschnitt Aktiva, Punkt B-II, Nummern 1), 2) und 3) des Zivilgesetzbuchs aufgeführten Vermögenswerte, die aus irgendeinem Grund für die Ausübung der Geschäftstätigkeit verwendet werden, mit Ausnahme derjenigen, die bereits durch einen ähnlichen Versicherungsschutz abgedeckt sind, auch wenn sie von anderen Parteien als dem Unternehmer, der die Vermögenswerte nutzt, festgelegt wurden.“

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

Peter Winkler Hans-Joachim Engel